

# STATUTEN

CURAVIVA SCHWEIZ



## INHALTSVERZEICHNIS

<b>I. NAME, SITZ, ZWECK</b>	<b>4</b>
Art. 1 Name, Rechtsform und Sitz	4
Art. 2 Zweck und Ziele	4
Art. 3 Unabhängigkeit	4
<b>II. MITGLIEDSCHAFT</b>	<b>5</b>
Art. 4 Kollektivmitglieder	5
Art. 5 Einzelmitglieder	5
Art. 6 Gönnerinnen/Gönner	6
Art. 7 Erwerb der Mitgliedschaft	6
Art. 8 Austritt	6
Art. 9 Ausschluss	6
Art. 10 Vermögen des nationalen Dachverbandes	6
<b>III. MITTEL</b>	<b>7</b>
Art. 11 Mitgliederbeiträge	7
Art. 12 Kursgelder und Entgelte für Dienstleistungen	7
Art. 13 Weitere Mittel	7
Art. 14 Haftung	7
<b>IV. ORGANISATION</b>	<b>8</b>
Art. 15 Organe	8
<b>A. DIE DELEGIERTENVERSAMMLUNG</b>	<b>8</b>
Art. 16 Aufgaben	8
Art. 17 Zusammensetzung	8
Art. 18 Wahl der Delegierten	8
Art. 19 Einberufung der Delegiertenversammlung	9
Art. 20 Vorsitz	9
Art. 21 Beschlussfassung	9
<b>B. DER VORSTAND</b>	<b>9</b>
Art. 22 Zusammensetzung	9
Art. 23 Aufgaben	9
Art. 24 Organisation	10
Art. 25 Unterschriftenregelung	10
<b>C. DIE FACHKONFERENZEN</b>	<b>10</b>
Art. 26 Zusammensetzung und Wahl	10
Art. 27 Aufgaben, Zuständigkeiten und Organisation	10

<b>D. DIE GESCHÄFTSPRÜFUNGSKOMMISSION</b>	<b>11</b>
Art. 28 Zusammensetzung und Organisation	11
Art. 29 Aufgaben	11
<b>E. DIE REVISIONSSTELLE</b>	<b>11</b>
Art. 30 Wählbarkeit und Aufgaben	11
<b>F. DIE GESCHÄFTSSTELLE</b>	<b>11</b>
Art. 31 Auftrag, Aufgaben und Organisation	11
<b>V. VERSCHIEDENES</b>	<b>12</b>
Art. 32 Verbandsjahr	12
Art. 33 Spesen und Entschädigungen	12
Art. 34 Handelsregistereintrag	12
Art. 35 Fusion, Auflösung und Liquidation	12
<b>VI. INKRAFTTRETEN</b>	<b>13</b>
Art. 36 Inkrafttreten	13

## I. NAME, SITZ, ZWECK

### Art. 1

#### Name, Rechtsform und Sitz

Unter dem Namen CURAVIVA – Verband Heime und Institutionen Schweiz besteht ein gemeinnütziger Verein (nachfolgend «nationaler Dachverband» genannt) im Sinne von Art. 60ff. ZGB. Der nationale Dachverband verfolgt keine kommerziellen Zwecke und erstrebt keinen Gewinn. Er ist im gesamten Gebiet der Schweiz tätig. Sein Sitz befindet sich am Ort der Geschäftsstelle.

### Art. 2

#### Zweck und Ziele

1. Der nationale Dachverband bezweckt den Zusammenschluss von kantonalen/regionalen Verbänden, die ihrerseits einen Zusammenschluss bilden von Heimen und sozialen Institutionen mit Pflege-, Betreuungs- und/oder Bildungsangeboten für:

- Menschen im Alter;
- Erwachsene Menschen mit Behinderung;
- Kinder und Jugendliche mit besonderen Bedürfnissen; ferner von
- Organisationen und Institutionen im Sozial- und Gesundheitsbereich mit Komplementärangeboten.

2. Der nationale Dachverband strebt folgende Ziele an:

- a) Er vertritt die Interessen seiner Mitglieder und deren angeschlossenen Heime und sozialen Institutionen auf gesamtschweizerischer Ebene gegenüber politischen Instanzen, Behörden, Verwaltungen, anderen nationalen Organisationen und Verbänden sowie der Öffentlichkeit.
- b) Er fördert und unterstützt die kantonalen/regionalen Mitgliederverbände in deren Bestreben, die ihnen angeschlossenen Heime und sozialen Institutionen bei der Erfüllung ihres sozialen Auftrags zu unterstützen. Dabei stehen die Würde der Menschen und die Qualität der Angebote im Zentrum der Bemühungen.
- c) Er koordiniert und fördert die Zusammenarbeit unter den Mitgliedern.
- d) Er pflegt den Kontakt zu Organisationen mit ähnlichen Zielsetzungen im In- und Ausland.
- e) Er pflegt den Austausch mit Forschungsinstitutionen.

3. Um diese Ziele zu erreichen, erbringt der nationale Dachverband insbesondere folgende Leistungen:

- a) Er engagiert sich in der politischen Arbeit und vertritt dabei die Anliegen seiner Mitglieder auf gesamtschweizerischer Ebene.
- b) Er setzt sich auf nationaler Ebene für die Verbesserung der rechtlichen, finanziellen und organisatorischen

Rahmenbedingungen der Heime und sozialen Institutionen ein und unterstützt seine Mitglieder auf kantonaler/regionaler Ebene bei dieser Aufgabe.

- c) Er engagiert sich für eine bedarfsorientierte Berufsbildung und koordiniert diese mit seinen Mitgliedern.
- d) Er organisiert Aus- und Weiterbildungsangebote für die in Heimen und sozialen Institutionen tätigen Mitarbeitenden. Dazu kann er auch Schulen führen.
- e) Er gibt eine fachspezifische Zeitschrift heraus, die gleichzeitig offizielles Verbandsorgan ist. Er kann auch einen Fachverlag führen.
- f) Er unterstützt seine Mitglieder in der Ausübung ihrer Verbandsfunktion, so namentlich in den Bereichen politische Stellungnahmen, Verhandlung mit Behörden, Organisationen und Verbänden sowie bei Vertretung der Arbeitgeberinteressen.
- g) Er unterstützt seine Mitglieder sowie deren angeschlossenen Heime und sozialen Institutionen mit weiteren Dienstleistungen wie beispielsweise in den Bereichen Management, Arbeitsinstrumente, Personal- und Stellenvermittlung, Einkauf.
- h) Er steht in regelmässigem Kontakt mit in- und ausländischen Organisationen im Heim-, Sozial- und Gesundheitswesen und sucht mit diesen die Zusammenarbeit.
- i) Er steht im Austausch mit Einrichtungen der Forschung hinsichtlich der Kernthemen des nationalen Dachverbandes und macht Forschungsergebnisse seinen Mitgliedern zugänglich.

4. Der nationale Dachverband kann einzelne Tätigkeitsbereiche ganz oder teilweise ausgliedern oder rechtlich verselbstständigen.

5. Der nationale Dachverband nimmt Rücksicht auf regionale, kulturelle und sprachliche Gegebenheiten der Landesteile und bietet seine Dienstleistungen soweit als möglich in den Landessprachen an.

### Art. 3

#### Unabhängigkeit

Der nationale Dachverband ist politisch unabhängig und konfessionell neutral.

## II. MITGLIEDSCHAFT

### Art. 4

#### Kollektivmitglieder

1. Als Kollektivmitglieder des nationalen Dachverbandes werden privatrechtlich organisierte regionale oder kantonale Verbände im Sinne von selbständigen Körperschaften aufgenommen, die nachfolgende Voraussetzungen erfüllen:

- a) Dem kantonalen/regionalen Verband seinerseits gehören als Mitglieder an Heime und soziale Institutionen mit Pflege-, Betreuungs- und/oder Bildungsangeboten für
  - Menschen im Alter;
  - Erwachsene Menschen mit Behinderung;
  - Kinder und Jugendliche mit besonderen Bedürfnissen; ferner
  - Organisationen und Institutionen im Sozial- und Gesundheitsbereich mit Komplementärangeboten.
- b) Als kantonaler/regionaler Verband vertritt er die Interessen seiner Mitglieder auf kantonaler oder regionaler Ebene gegenüber der Öffentlichkeit, politischen Instanzen, Behörden, Verwaltung, anderen kantonalen/regionalen Organisationen und Verbänden sowie gegenüber dem nationalen Dachverband. Er betreibt keine Interessenpolitik, die dem nationalen Dachverband widerspricht.
- c) Als kantonaler/regionaler Verband kommuniziert er auch die Haltung und Interessen des nationalen Dachverbandes gegenüber seinen angeschlossenen Mitgliedern.
- d) Als kantonaler/regionaler Verband ermöglicht er dem nationalen Dachverband den direkten Zugang zu seinen angeschlossenen Mitgliedern zur Vermittlung von allgemeinen Informationen, Bekanntgabe von Angeboten und Dienstleistungen sowie zur Aktualisierung der Daten.
- e) Als kantonaler/regionaler Verband anerkennt er, dass der nationale Dachverband zur Wahrung gesamtverbandlicher Interessen generelle Empfehlungen abgeben kann.
- f) Als kantonaler/regionaler Verband stellt er sicher, dass die ihm angeschlossenen Heime und Institutionen mindestens ein Exemplar der vom nationalen Dachverband herausgegebenen Fachzeitschrift abonnieren.
- g) Der kantonale/regionale Verband ist darüber hinaus frei in der Formulierung seiner Statuten.

2. Als Kollektivmitglieder können auch Verbände von Heimen und sozialen Institutionen aus dem Fürstentum Liechtenstein aufgenommen werden.

3. Der kantonale/regionale Verband und der nationale Dachverband koordinieren nach Möglichkeit ihre Bildungs- und Dienstleistungsangebote.

4. Der kantonale/regionale Verband macht nach aussen seine Mitgliedschaft beim nationalen Dachverband transparent.

5. Die einzelnen Heime und Institutionen sind über ihren kantonalen/regionalen Verband mit dem nationalen Dachverband verbunden. Ausnahmen davon regelt der Vorstand.

### Art. 5

#### Einzelmitglieder

1. Als Einzelmitglieder können einzelne Heime bzw. soziale Institutionen aufgenommen werden, solange im Einzugsgebiet kein kantonaler/regionaler Mitgliederverband des nationalen Dachverbandes besteht und sofern sie nachfolgende Voraussetzungen erfüllen:

- a) Es handelt sich um Heime bzw. soziale Institutionen mit Pflege-, Betreuungs- und/oder Bildungsangeboten für Menschen im Alter, erwachsene Menschen mit Behinderung sowie Kinder und Jugendliche mit besonderen Bedürfnissen, ferner um Organisationen und Institutionen im Sozial- und Gesundheitsbereich mit Komplementärangeboten.
- b) Sie anerkennen, dass der nationale Dachverband zur Wahrung gesamtverbandlicher Interessen Empfehlungen abgeben kann.

2. Einzelmitglieder haben an der Delegiertenversammlung des nationalen Dachverbandes sowie in der betreffenden Fachkonferenz Stimm- und Wahlrecht. Aufgrund des Umstandes, dass sie durch keinen kantonalen/regionalen Verband vertreten sind, werden ihre Interessen durch die Geschäftsstelle in einer unselbständigen Körperschaft pro Fachbereich zusammengefasst, welche die Delegierten sowie die Vertreter in die Fachkonferenzen wählt. Insofern ist die unselbständige Körperschaft pro Fachbereich den Kollektivmitgliedern bzw. den kantonalen/regionalen Verbänden gleichgestellt.

3. Dieses Recht verliert seine Gültigkeit, sobald ein Verband im entsprechenden Kanton bzw. in der entsprechenden Region dem nationalen Dachverband als Kollektivmitglied beigetreten ist.

4. Dem nationalen Dachverband können als Einzelmitglieder auch einzelne Heime und soziale Institutionen aus dem Fürstentum Liechtenstein angehören.

## STATUTEN

5. Die Einzelmitglieder sind verpflichtet, die vom nationalen Dachverband herausgegebene Fachzeitschrift in mindestens einem Exemplar zu abonnieren.

### Art. 6

#### Gönnerinnen/Gönner

1. Alle übrigen natürlichen und juristischen Personen können dem nationalen Dachverband als Gönnerinnen/Gönner angehören.
2. Gönnerinnen/Gönner unterstützen die Ziele des nationalen Dachverbandes. Sie werden über die Aktivitäten in angemessener Weise orientiert.
3. Über Aufnahme und Ausschluss von Gönnerinnen/Gönnern entscheidet der Vorstand.

### Art. 7

#### Erwerb der Mitgliedschaft

1. Die Aufnahme als Kollektiv- oder Einzelmitglied erfolgt aufgrund eines Antrags auf Mitgliedschaft.
2. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme von Kollektiv- und Einzelmitgliedern. Er kann die Aufnahme ablehnen. Eine Ablehnung ist in jedem Falle zu begründen.

### Art. 8

#### Austritt

Jedes Mitglied kann unter Beachtung einer Kündigungsfrist von 6 Monaten auf Ende des Kalenderjahres austreten. Der Austritt ist schriftlich zu erklären und an die Geschäftsstelle zu adressieren.

### Art. 9

#### Ausschluss

1. Der Vorstand kann ein Mitglied aus wichtigen Gründen ausschliessen.
2. Wichtige Gründe sind:
  - a) Das Nichtvertreten oder Nichteinhalten der grundlegenden Werte des nationalen Dachverbandes gemäss Art. 2 dieser Statuten.
  - b) Das nicht mehr Erfüllen der Anforderungen gemäss Art. 4 oder Art. 5 dieser Statuten.

3. Ein Ausschluss erfolgt nach vorgängiger Anhörung, schriftlicher Androhung eines Ausschlusses und der Gewährung einer Frist, bis zu deren Ablauf die beanstandeten Mängel zu beheben sind. Ein ausgeschlossenes Mitglied kann gegen den Entscheid des Vorstandes bei der Beschwerdekommision Beschwerde einlegen.

### Art. 10

#### Vermögen des nationalen Dachverbandes

Jeder Anspruch der Mitglieder auf das Vermögen des nationalen Dachverbandes ist ausgeschlossen.

### III. MITTEL

#### Art. 11

##### Mitgliederbeiträge

1. Jedes Mitglied ist zur Zahlung eines jährlichen Mitgliederbeitrages verpflichtet. Dieser wird unterteilt in einen
  - a) Grundbeitrag, der die allgemeinen Kosten des nationalen Dachverbandes für Verwaltung, Direktion usw. deckt;
  - b) fachbereichsspezifischen Beitrag.
2. Bei Kollektivmitgliedern (Art. 4 Abs. 1) steht der Beitrag in Relation zur Gesamtzahl der angebotenen ambulanten bzw. teilstationären und stationären Plätze der ihnen angeschlossenen Heime und sozialen Institutionen mit Pflege-, Betreuungs- und/oder Bildungsangeboten.
3. Bei Einzelmitgliedern (Heime und soziale Institutionen mit Pflege-, Betreuungs- und/oder Bildungsangeboten gemäss Art. 5 Abs. 1) steht der Beitrag in Relation zur Anzahl der angebotenen ambulanten bzw. teilstationären und stationären Betreuungsplätze. Für Institutionen bzw. Organisationen mit Komplementärangeboten (Art. 5 Abs. 1) wird ein fixer Beitrag erhoben.
4. Die massgeblichen Grundansätze für die Berechnung des Beitrages der Kollektiv- und Einzelmitglieder, ebenso der Jahresbeitrag der Gönnerinnen/Gönner, werden jährlich durch die Delegiertenversammlung festgelegt.
5. Einzelheiten der Berechnungsmodalitäten und des Inkassos sind in einem speziellen Reglement festgelegt.
6. Austretende oder ausgeschlossene Mitglieder schulden ihren Beitrag bis zum Ende des laufenden Kalenderjahres.

#### Art. 12

##### Kursgelder und Entgelte für Dienstleistungen

1. Der nationale Dachverband verrechnet für seine Dienstleistungen mindestens kostendeckende Preise.
2. Im Zusammenhang von Angeboten der Aus- und Weiterbildung werden Kursgelder erhoben. Dieselben sind so zu berechnen, dass nach erfolgter Zahlung des spezifischen Aufwandes ein angemessener Deckungsbeitrag an die mit der Organisation verbundenen Betriebskosten des nationalen Dachverbandes verbleibt.

3. Der Vorstand ist berechtigt, vom Kostendeckungsprinzip abzuweichen, soweit die Finanzierung anderweitig gesichert ist (z.B. durch Beiträge der öffentlichen Hand) oder aber das Angebot im Lichte des Verbandszweckes besondere Förderung verdient.

#### Art. 13

##### Weitere Mittel

1. Weitere Mittel des nationalen Dachverbandes werden durch Beiträge und Abgeltungen der öffentlichen Hand, Vermögenserträge sowie durch freiwillige Zuwendungen jeder Art beschafft.

#### Art. 14

##### Haftung

1. Für die Verbindlichkeiten des nationalen Dachverbandes haftet einzig das Vermögen des nationalen Dachverbandes.
2. Jede Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

## IV. ORGANISATION

### Art. 15

#### Organe

Die Organe des nationalen Dachverbandes sind:

- A DIE DELEGIERTENVERSAMMLUNG
- B DER VORSTAND
- C DIE FACHKONFERENZEN
- D DIE GESCHÄFTSPRÜFUNGSKOMMISSION
- E DIE REVISIONSSTELLE
- F DIE GESCHÄFTSSTELLE

### A. DIE DELEGIERTENVERSAMMLUNG

#### Art. 16

#### Aufgaben

Die Delegiertenversammlung ist das oberste Organ des nationalen Dachverbandes. Ihr stehen folgende Befugnisse zu:

- a) Wahl der Präsidentin/des Präsidenten des nationalen Dachverbandes.
- b) Wahl der Vorsitzenden der Fachkonferenzen auf Antrag der jeweiligen Fachkonferenz.
- c) Wahl der weiteren Vorstandsmitglieder.
- d) Wahl der Revisionsstelle.
- e) Wahl der Präsidentin/des Präsidenten und der weiteren Mitglieder der Geschäftsprüfungskommission.
- f) Genehmigung der Jahresrechnung.
- g) Genehmigung des Jahresberichtes.
- h) Genehmigung des jährlichen Berichtes der Geschäftsprüfungskommission.
- i) Déchargeerteilung an den Vorstand und an die Geschäftsstelle.
- j) Festsetzung der Mitgliederbeiträge für das folgende Jahr.
- k) Änderungen der Statuten und des Leitbildes.
- l) Beschlussfassung über die Anträge der Delegierten.
- m) Beschlussfassung über die statutarisch vorgesehenen Reglemente.
- n) Genehmigung des Schwerpunktprogramms des nationalen Dachverbandes bzw. für die fachbereichsübergreifenden Aktivitäten.
- o) Stellungnahme zu allen weiteren Geschäften, die der Vorstand der Delegiertenversammlung unterbreitet.
- p) Auflösung des nationalen Dachverbandes und Wahl der Liquidatoren.

### Art. 17

#### Zusammensetzung

1. Die Delegiertenversammlung des nationalen Dachverbandes besteht aus 120 Delegierten und setzt sich wie folgt zusammen:

- 60 Delegierte aus dem Fachbereich Menschen im Alter.
- 30 Delegierte aus dem Fachbereich Erwachsene Menschen mit Behinderung.
- 30 Delegierte aus dem Fachbereich Kinder und Jugendliche mit besonderen Bedürfnissen.

2. Die kantonalen/regionalen Verbände sind berechtigt, für jeden Delegierten einen Ersatzdelegierten zu bestimmen.

3. Wird ein Fachbereich durch mehrere kantonale/regionale Verbände vertreten, so verteilt sich die Zahl der Delegierten zwischen den kantonalen/regionalen Verbänden im Verhältnis zu den angebotenen Betreuungsplätzen. Jeder kantonale/regionale Verband hat dabei Anspruch auf mindestens einen Delegierten pro Fachbereich. Alle Detailfragen der Berechnungsmodalitäten sind in einem speziellen Reglement festgelegt.

4. Verändern sich innerhalb eines Fachbereichs die Verhältnisse, so haben die kantonalen/regionalen Verbände ihre Vertretung vor der ordentlichen Delegiertenversammlung der neuen Situation anzupassen.

### Art. 18

#### Wahl der Delegierten

1. Die Kollektivmitglieder (Art. 4) bestimmen ihre Delegierten und Ersatzdelegierten. Für Einzelmitglieder gelten die Bestimmungen von Art. 5 Abs. 2. dieser Statuten.

2. Jede Delegierte/jeder Delegierte bzw. jede Ersatzdelegierte/jeder Ersatzdelegierte hat eine Stimme und kann mit schriftlicher Vollmacht höchstens eine weitere Delegierte/einen weiteren Delegierten vertreten.

3. Mitglieder des Vorstandes und der Geschäftsprüfungskommission des nationalen Dachverbandes können nicht gleichzeitig Delegierte sein.



**Art. 19****Einberufung der Delegiertenversammlung**

1. Die ordentliche Delegiertenversammlung des nationalen Dachverbandes wird vom Vorstand in der Regel im 2. Quartal eines jeden Jahres einberufen.
2. Der Vorstand oder ein Fünftel der Kollektivmitglieder (Art. 4) können die Einberufung einer ausserordentlichen Delegiertenversammlung verlangen, welche innerhalb von zwei Monaten seit Einreichung des Begehrens stattzufinden hat.
3. Die Einladung zur Delegiertenversammlung mit der Traktandenliste samt Beilagen wird den Mitgliedern mindestens 30 Tage vor der Versammlung schriftlich zugestellt.
4. Anträge der Mitglieder des nationalen Dachverbandes sind bis spätestens 15 Tage vor der Versammlung dem Vorstand einzureichen.
5. Anträge, die innerhalb der ordentlichen Frist eintreffen, sind für die angekündigte Versammlung zusätzlich zu traktandieren.
6. Die definitive Traktandenliste mit dem Wortlaut der Anträge wird den Mitgliedern zehn Tage vor der Delegiertenversammlung zugestellt.
7. Der Vorstand kann Gäste zu den Versammlungen einladen.

**Art. 20****Vorsitz**

1. In der Delegiertenversammlung führt die Präsidentin/der Präsident und im Verhinderungsfall die Vizepräsidentin/der Vizepräsident des nationalen Dachverbandes den Vorsitz.
2. Die/der Vorsitzende ernennt die Stimmzählerinnen/Stimmzähler.
3. Die Geschäftsstelle regelt die Protokollführung.

**Art. 21****Beschlussfassung**

1. Die Delegiertenversammlung des nationalen Dachverbandes ist beschlussfähig, wenn mindestens 50 Prozent

aller Delegierten anwesend oder vertreten sind. Fehlt die Beschlussfähigkeit, so ist unverzüglich zu einer neuen Delegiertenversammlung einzuladen; diese ist in jedem Fall beschlussfähig.

2. Über Geschäfte, die nicht traktandiert sind, kann kein Beschluss gefasst werden.
3. Ein Beschluss der Delegiertenversammlung ist zustande gekommen, wenn mindestens die Hälfte der anwesenden und vertretenen Delegierten dem Antrag zugestimmt hat. Bei Stimmgleichheit entscheidet die/der Vorsitzende.
4. Bei Wahlen gilt das einfache Mehr der anwesenden und vertretenen Delegierten. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.

**B. DER VORSTAND****Art. 22****Zusammensetzung**

1. Der Vorstand des nationalen Dachverbandes besteht aus mindestens neun und maximal elf Personen. Er setzt sich zusammen aus:
  - a) der Präsidentin/dem Präsidenten des nationalen Dachverbandes.
  - b) den Vorsitzenden der drei Fachkonferenzen.
  - c) maximal sieben weiteren Personen.
2. Alle Vorstandsmitglieder werden jeweils für eine Amtsdauer von vier Jahren gewählt; bei Ersatzwahlen für den Rest der Amtsperiode. Eine zweimalige Wiederwahl ist zulässig.
3. Bei der Wahl des Vorstandes haben die Mitglieder des nationalen Dachverbandes ein Vorschlagsrecht. Die Delegiertenversammlung achtet bei der Wahl auf Ausgewogenheit bezüglich Geschlecht, Sprache und Region.

**Art. 23****Aufgaben**

1. Dem Vorstand obliegt die strategische Führung des nationalen Dachverbandes. Er hat alle Befugnisse, die nicht ausdrücklich durch diese Statuten oder durch statutarisch vorgesehene Reglemente einem anderen Organ zugewiesen sind.

## STATUTEN

2. Der Vorstand konzentriert sich auf die fachbereichsübergreifenden fachlichen und politischen Themen auf gesamtschweizerischer Ebene.

3. Zu den Befugnissen des Vorstands zählen:

- a) Wahl und Entlassung der Direktorin/des Direktors des nationalen Dachverbandes.
- b) Erlass von nicht in diesen Statuten vorgesehenen Reglementen zur Sicherstellung einer ziel- und zweckorientierten Führung des nationalen Dachverbandes.
- c) Vorbereitung der Delegiertenversammlung.
- d) Umsetzung der Beschlüsse der Delegiertenversammlung.
- e) Koordination der fachbereichsübergreifenden Aufgaben.
- f) Entscheid über die mittelfristige Tätigkeits- und Finanzplanung im Sinne einer rollenden Planung sowie über das Jahrestätigkeitsprogramm und das Jahresbudget des nationalen Dachverbandes unter Berücksichtigung der von den Fachkonferenzen vorgelegten fachbereichsspezifischen Budgets.
- g) Entscheid über den Kauf und Verkauf von Liegenschaften sowie über die Auslagerung von Dienstleistungen;
- h) Entscheid über den Leistungsauftrag und die Finanzkompetenzen der Geschäftsstelle.
- i) Einsatz von Projektgruppen für besondere Aufgaben;
- j) Entscheid über Aufnahme und Ausschluss von Kollektiv- und Einzelmitgliedern sowie von Gönnerinnen/ Gönner.
- k) Entscheid über Empfehlungen an die Mitglieder zur Wahrung gesamtverbandlicher Interessen.
- l) Pflege der Beziehungen zu den Mitgliedern des nationalen Dachverbandes sowie zu Organisationen mit ähnlicher Zielsetzung im In- und Ausland, soweit diese Aufgabe nicht an die Fachkonferenzen oder an die Direktorin/den Direktor delegiert wird.
- m) Pflege der Kontakte zu Behörden und politischen Instanzen auf schweizerischer Ebene, sofern diese Aufgabe nicht an die Fachkonferenzen oder an die Direktorin/den Direktor delegiert wird.
- n) Beratung und Entscheidung über die Ausgliederung von Tätigkeiten gemäss Art. 2 Abs. 4 dieser Statuten.

### Art. 24

#### Organisation

1. Der Vorstand konstituiert sich, vorbehaltlich der Wahl der Präsidentin/des Präsidenten des nationalen Dachverbandes sowie der Vorsitzenden der Fachkonferenzen, selbst. Er ernennt dabei mindestens eine Vizepräsidentin/ einen Vizepräsidenten.

2. Einzelheiten zur Arbeitsweise des Vorstandes sowie zur Zusammenarbeit mit der Geschäftsstelle regelt der Vorstand in der Geschäftsordnung.

### Art. 25

#### Unterschriftenregelung

1. Für den nationalen Dachverband zeichnet die Präsidentin/der Präsident oder die Vizepräsidentin/der Vizepräsident zusammen mit einem weiteren Vorstandsmitglied oder einem Mitglied der Geschäftsleitung kollektiv zu zweien.

2. Im Übrigen erteilt der Vorstand die Unterschriftenberechtigung. Es gilt Kollektivunterschrift zu zweien.

## C. DIE FACHKONFERENZEN

### Art. 26

#### Zusammensetzung und Wahl

1. Für die Fachbereiche

- Menschen im Alter,
- Erwachsene Menschen mit Behinderung,
- Kinder und Jugendliche mit besonderen Bedürfnissen wird je eine Fachkonferenz gebildet.

2. Jeder kantonale/regionale Verband (Kollektivmitglied gemäss Art. 4 dieser Statuten) hat Anspruch auf mindestens einen Sitz in jenen Fachkonferenzen, in denen er Mitglieder hat. Für Einzelmitglieder gilt die Bestimmung von Art. 5 Abs. 2 dieser Statuten.

3. Mit Ausnahme der Vorsitzenden/des Vorsitzenden bestimmen die Mitglieder des nationalen Dachverbandes ihre Vertretungen in den Fachkonferenzen. Als Vertretungen der kantonalen/regionalen Verbände wählbar sind Vorstandsmitglieder und Geschäftsführerinnen/ Geschäftsführer.

### Art. 27

#### Aufgaben, Zuständigkeiten und Organisation

1. Die Fachkonferenzen des nationalen Dachverbandes sind für die fachlichen und politischen Fragen des Fachbereichs zuständig. In ihrem Fachbereich entscheiden sie unter Berücksichtigung der Grundsätze und Leitlinien des nationalen Dachverbandes autonom. Sie erarbeiten das fachbereichsspezifische Budget.

2. Die Fachkonferenzen werden von einem Sekretariat unterstützt.
3. Jede Fachkonferenz bestimmt autonom über ihre Organisation und Arbeitsweise. Die Einzelheiten regelt sie in einem Reglement.
4. Die Fachkonferenzen sind berechtigt, dem Vorstand des nationalen Dachverbandes Anträge zu unterbreiten mit der Folge, dass das entsprechende Thema vom Vorstand innerhalb der nächsten drei Monate zu behandeln ist.

## D. DIE GESCHÄFTSPRÜFUNGS-KOMMISSION

### Art. 28

#### Zusammensetzung und Organisation

Die Geschäftsprüfungskommission des nationalen Dachverbandes besteht aus ihrer Präsidentin/ihrem Präsidenten sowie vier bis sechs weiteren Mitgliedern. Die Kommissionsmitglieder können nicht gleichzeitig einem anderen Organ des nationalen Dachverbandes angehören. Sie werden für eine Amtsdauer von vier Jahren gewählt; bei Ersatzwahlen für den Rest der Amtsperiode. Zweimalige Wiederwahl ist möglich. Die Geschäftsprüfungskommission konstituiert sich selbst.

### Art. 29

#### Aufgaben

1. Die Geschäftsprüfungskommission begleitet und überprüft die Arbeit des Vorstandes und der Fachkonferenzen in Bezug auf Konformität mit den Grundsätzen, Leitlinien und der Kompetenzordnung des nationalen Dachverbandes.
  - a) Sie behandelt Beschwerden von Mitgliedern des nationalen Dachverbandes gegenüber Beschlüssen des Vorstandes und der Fachkonferenzen. Dabei hört sie die Parteien an und sucht nach einer einvernehmlichen Lösung. Sie kann Empfehlungen an den Vorstand und/oder an die Delegiertenversammlung des nationalen Dachverbandes abgeben.
  - b) Die Behandlung von Beschwerden kann sie im Einzelfall ganz oder teilweise einer externen Mediatorin oder einem externen Mediator übertragen. Die Kosten dafür trägt der nationale Dachverband.

2. Sie erstattet der Delegiertenversammlung jährlich über die Gesamtheit ihrer Tätigkeit Bericht.
3. Sie ist berechtigt, in alle Unterlagen des Vorstandes und der Fachkonferenzen Einsicht zu nehmen. Sie hat die sachlich gebotene Vertraulichkeit bei ihrer Berichterstattung an die Delegiertenversammlung zu wahren.

## E. DIE REVISIONSSTELLE

### Art. 30

#### Wählbarkeit und Aufgaben

1. Als Revisionsstelle des nationalen Dachverbandes wird jährlich eine unabhängige Treuhandgesellschaft gewählt.
2. Die Aufgaben der Revisionsstelle richten sich nach Art. 69b ZGB i.V. mit Art. 727 ff. OR. Sie überprüft überdies die reglementkonforme Verwaltung und Mittelverwendung der unselbständigen Fonds der Vereinsrechnung.
3. Die Revisionsstelle koordiniert ihre Tätigkeit mit der Geschäftsprüfungskommission.

## F. DIE GESCHÄFTSSTELLE

### Art. 31

#### Auftrag, Aufgaben und Organisation

1. Dem Vorstand und den Fachkonferenzen steht für die Ausführung ihrer Aufgaben eine ständige Geschäftsstelle zur Verfügung. Ihr obliegt die operative Führung des nationalen Dachverbandes.
2. Die Direktorin/der Direktor leitet die Geschäftsstelle. Sie oder er untersteht der Präsidentin/dem Präsidenten des nationalen Dachverbandes und nimmt an den Vorstandssitzungen mit beratender Stimme teil.
3. Für die Mitglieder der französischsprachigen Schweiz führt der nationale Dachverband ein französischsprachiges Sekretariat.
4. Einzelheiten zur Führung und Organisation der Geschäftsstelle regelt der Vorstand in der Geschäftsordnung.

## V. VERSCHIEDENES

### Art. 32

#### Verbandsjahr

Das Verbandsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

### Art. 33

#### Spesen und Entschädigungen

1. Die Mitglieder des Vorstandes sind ehrenamtlich tätig. Sie haben Anspruch auf Entschädigung ihrer Spesen und Barauslagen. Für besondere Leistungen kann eine angemessene Entschädigung ausgerichtet werden.
2. Die Spesen und Entschädigungen regelt der Vorstand in einem Reglement. Er informiert darüber die Delegiertenversammlung.

### Art. 34

#### Handelsregistereintrag

Der nationale Dachverband ist im Handelsregister eingetragen.

### Art. 35

#### Fusion, Auflösung und Liquidation

1. Eine Fusion kann nur mit einer anderen wegen Gemeinnützigkeit oder öffentlichem Zweck von der Steuerpflicht befreiten juristischen Person mit Sitz in der Schweiz erfolgen. Im Falle der Fusion mit einer andern Organisation, entscheidet die Delegiertenversammlung auf Antrag des Vorstandes über den Grundsatz und das Vorgehen.
2. Die Auflösung des nationalen Dachverbandes kann nur von einer ausschliesslich hierfür einberufenen Vereinsversammlung und mit einer Zustimmung von 3/4 aller Delegierten beschlossen werden.
3. Im Falle einer Auflösung des Vereins werden Gewinn und Kapital einer anderen wegen Gemeinnützigkeit oder öffentlichem Zweck steuerbefreiten juristischen Person mit Sitz in der Schweiz zugewendet. Beschliesst die Delegiertenversammlung die Liquidation, so wählt sie gleichzeitig die Liquidatoren. Dieselben erstellen einen Bericht und die Schlussabrechnung zuhanden der Delegiertenversammlung. Sie stellen derselben gleichzeitig Antrag über die Verwendung eines allfälligen Aktivenüberschusses, wobei zwingend Abs. 1 dieser Ziffer 3 zu beachten ist und die Delegiertenversammlung nur noch aus den in Frage kommenden gemeinnützigen Institutionen die Gewünschte wählen kann. Eine Verteilung an die Mitglieder des nationalen Dachverbandes ist ausgeschlossen.

## VI. INKRAFTTRETEN

### Art. 36

#### Inkrafttreten

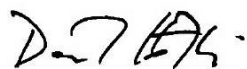
Diese Statuten des nationalen Dachverbandes CURAVIVA Schweiz sind an der ordentlichen Delegiertenversammlung vom 19. Juni 2018 in Genf genehmigt worden und treten sofort in Kraft.

Genf, 19. Juni 2018

CURAVIVA Schweiz



Der Präsident  
Laurent Wehrli



Der Direktor  
Dr. Daniel Höchli

**CURAVIVA.CH**

VERBAND HEIME UND INSTITUTIONEN SCHWEIZ  
ASSOCIATION DES HOMES ET INSTITUTIONS SOCIALES SUISSES  
ASSOCIAZIONE DEGLI ISTITUTI SOCIALI E DI CURA SVIZZERI  
ASSOCIAZIUN DALS INSTITUTS SOCIALS E DA TGIRA SVIZZERS